

Richtlinie der Vicente Ferrer Stiftung Deutschland zur Prävention und Aufdeckung von Korruptionshandlungen

1. Leitbild und Selbstverständnis

Als gemeinnützige Stiftung, die Entwicklungs- und Bildungsprojekte im internationalen Kontext unterstützt, tragen wir die Verantwortung, Ressourcen zweckgebunden und integer einzusetzen. Korruption – in jeder Form – steht im direkten Widerspruch zu unserem Auftrag, gesellschaftlichen Nutzen zu stiften und Vertrauen bei Spendern, Partnern und Begünstigten zu wahren.

Diese Richtlinie dient dazu, klare Erwartungen an das Verhalten aller Beteiligten festzulegen, Risiken systematisch zu erkennen und geeignete Maßnahmen gegen potenzielle Fehlverhalten sicherzustellen.

2. Geltungsbereich und Verpflichtung aller Beteiligten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für:

- Mitarbeitende der Stiftung, unabhängig von Rolle oder Beschäftigungsart
- externe Fachkräfte, Berater und ehrenamtlich Tätige
- Partnerorganisationen und lokale Projektträger im Ausland
- Dienstleister, Auftragnehmer und Lieferanten

Jede Person, die in unserem Namen handelt oder Projekte umsetzt, ist verpflichtet, die nachfolgenden Regeln zu beachten und aktiv zur Vermeidung von Korruption beizutragen.

3. Grundprinzipien für verantwortungsvolles Handeln

3.1 Integrität und Transparenz

Alle Entscheidungen müssen nachvollziehbar, überprüfbar und dokumentiert sein. Dies umfasst insbesondere:

- Auswahl lokaler Partner und Projektstandorte
- finanzielle Transaktionen
- Beschaffungen von Materialien oder Dienstleistungen
- Projektförderungen und Mittelverteilungen

Transparenz ist die Grundlage unserer Glaubwürdigkeit – intern wie extern.

3.2 Systematische Risikoidentifikation

Korruptionsrisiken können naturgemäß in unterschiedlichen Kontexten auftreten. Besonders relevant sind:

- Regionen mit schwachen Kontrollstrukturen oder informellen Verwaltungswegen
- Projekte unter Zeitdruck (z. B. Wiederaufbau- oder Soforthilfeprogramme)
- Bau-, Beschaffungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Partnerorganisationen mit wenigen Kontrollmechanismen oder geringer Erfahrung

Stiftung und Partner ermitteln regelmäßig potenzielle Gefährdungen und entwickeln Strategien zum Umgang mit ihnen.

3.3 Sorgfaltspflicht bei Auswahl externer Akteure

Vor der Zusammenarbeit mit Projektpartnern, Auftragnehmern oder Dienstleistern wird eine strukturierte Prüfung durchgeführt. Kriterien können sein:

- Transparenz der Finanzverwaltung
- interne Richtlinien und Kontrollmechanismen
- Führungsstruktur und Verantwortlichkeiten
- Reputationsmerkmale und bisherige Projekterfahrung

3.4 Klare Kommunikation

Um wirksame Prävention zu gewährleisten, stellt die Stiftung sicher, dass:

- Kommunikationswege offen und niederschwellig sind
- Konsequenzen bei Fehlverhalten eindeutig benannt werden

4. Verhaltensanforderungen und Verbote

4.1 Interessenkonflikte offenlegen

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder andere Einflüsse den objektiven Handlungsspielraum beeinträchtigen könnten.

Alle Beteiligten sind verpflichtet:

- mögliche Konflikte frühzeitig zu melden
- sich aus Entscheidungen herauszuhalten, die persönliche Vorteile bringen könnten

4.2 Verbot von Machtmissbrauch

Die berufliche Position darf niemals genutzt werden, um persönliche Vorteile, Gefälligkeiten oder Sonderbehandlungen einzufordern oder anzubieten. Jegliche Form von Druck, Einschüchterung oder Ausnutzung von Abhängigkeiten ist untersagt.

4.3 Verbot von Betrug, Manipulation und Unterschlagung

Nicht zulässig sind unter anderem:

- Fälschung von Dokumenten oder Unterschriften
- Angabe falscher Kosten oder Leistungen
- Zweckentfremdung von Projektmitteln
- unautorisierte private Nutzung von Sachmitteln

4.4 Verbot von Bestechung und unzulässigen Vorteilen

Es ist untersagt:

- Vorteile zu gewähren oder anzunehmen
- Entscheidungsprozesse durch Geschenke, Zahlungen oder Gefälligkeiten zu beeinflussen
- Vermittlungen oder bevorzugte Behandlung „zu erkaufen“

4.5 Keine Beschleunigungs- oder „Servicezahlungen“

Informelle Zahlungen zur Beschleunigung behördlicher Vorgänge sind in vielen Ländern teilweise üblich. Diese sind im Rahmen unserer Projektarbeit grundsätzlich verboten.

Jede Aufforderung zu solchen Zahlungen ist sofort zu melden.

5. Meldung, Umgang und Untersuchung von Verdachtsfällen

5.1 Niedrigschwellige Meldestrukturen

Alle Mitarbeitenden und Partner sind verpflichtet, Hinweise auf Unregelmäßigkeiten zu melden – unabhängig davon, ob es sich um einen konkreten Fall oder einen Verdacht handelt.

Meldungen können erfolgen:

- direkt an die Stiftungsleitung

- über definierte Kontaktpersonen in Partnerorganisationen

5.2 Prüfung und Ermittlung

Jeder gemeldete Sachverhalt wird sorgfältig geprüft. Je nach Schweregrad werden folgende Schritte eingeleitet:

- Analyse des Vorfalls
- Anhörung der beteiligten Personen
- Anpassung interner Abläufe
- Einschaltung externer Stellen, wenn notwendig

6. Folgen von Regelverstößen

6.1 Interne Maßnahmen

Bei Verstößen durch Mitarbeitende können folgende Konsequenzen erfolgen:

- schriftliche Ermahnung oder Abmahnung
- Entzug von Zuständigkeiten
- fristlose Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses
- Schadensersatzforderungen

6.2 Konsequenzen für Partner und Dienstleister

Die Stiftung behält sich vor:

- Projekte sofort auszusetzen
- Verträge aufzulösen
- finanzielle Mittel zurückzufordern
- zuständige Behörden in den entsprechenden Ländern einzubeziehen

6.3 Wiederherstellung von Vertrauen

Neben Sanktionen verpflichtet sich die Stiftung, aus Vorfällen zu lernen und interne Kontrollmechanismen fortlaufend zu verbessern, um zukünftige Risiken zu reduzieren.